

Habilitationsordnung
für die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften
der Universität Bayreuth

Vom 15. Juli 2004

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften: *)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren
- § 3 Mitwirkungsrechte
- § 4 Voraussetzungen für die Annahme

2. Annahmeverfahren

- § 5 Erforderliche Nachweise
- § 6 Formale Prüfung des Antrages
- § 7 Annahme als Habilitand

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

- § 8 Fachmentorat
- § 9 Umfang der Habilitation
- § 10 Zwischenevaluierung
- § 11 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren
- § 12 Urkunde
- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätzliches

¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. ³Das Fachgebiet muss an der Universität Bayreuth durch eine Professur vertreten sein.

§ 2

Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

¹Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften. ²Sollte eine drittmittelfähige Grundausrüstung zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens nicht durch die Fakultät oder ihre Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, ist vor Beginn des Verfahrens das Einvernehmen der Hochschulleitung einzuholen.

§ 3

Mitwirkungsrechte

(1) ¹Nach Annahme des Bewerbers als Habilitand gemäß § 7 haben bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens außer den Mitgliedern des Fachbereichsrates auch die dem Fachbereichsrat nicht angehörenden Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Die Professoren sind daher fristgerecht einzuladen. ³Die Beschlussfähigkeit des Fachbereichsrates richtet sich nach Art. 48 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHSchG. ⁴Art. 48 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG ist zu beachten.

- (2) Der Dekan soll sich über den Stand der Habilitationsverfahren unterrichten und auf ihren zeit- und sachgerechten Ablauf hinwirken.

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme

¹Der Bewerber kann als Habilitand angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes,
- b) Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,
- c) pädagogische Eignung, die in der Regel durch eine an einer Hochschule gehaltenen Lehrveranstaltung und durch die Beurteilung eines Hochschullehrers nachzuweisen ist,
- d) eine besondere Befähigung zu eigenständiger ingenieurwissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität der Promotion mit einer Gesamtnote von mindestens „sehr gut“ sowie durch ein Gutachten eines Hochschullehrers der Fakultät nachgewiesen wird.

²Der Bewerber darf nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert sein. ³Die Voraussetzung nach Buchstabe a ist auch bei den Bewerbern erfüllt, die als hervorragende Fachhochschulabsolventen oder in einem äquivalenten Verfahren an einer anderen inländischen Universität promoviert worden sind.

2. Annahmeverfahren

§ 5

Erforderliche Nachweise

- (1) ¹Der Antrag auf Annahme als Habilitand ist beim Dekan einzureichen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die nach § 4 Satz 1 Buchst. a bis d erforderlichen Nachweise,
 - b) ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und akademische Tätigkeit Aufschluss gibt,
 - c) gegebenenfalls ein Bericht über die vom Bewerber bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie Forschungsarbeiten,
 - d) ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers,
 - e) ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums. Von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden,
 - f) die Zusage einer drittmittelfähigen Grundausstattung,
 - g) Vorschläge für die Besetzung des Fachmentorats.
- (2) ¹Der Bewerber schlägt das Fachgebiet vor, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. ²Ferner gibt er an, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 6

Formale Prüfung des Antrags

¹Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 und 2 und liegt, soweit gemäß § 2 erforderlich, das Einvernehmen der Hochschulleitung vor, legt ihn der Dekan unverzüglich dem Fachbereichsrat vor. ²Andernfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ³Wird der Antrag innerhalb

dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 7

Annahme als Habilitand

- (1) ¹Über die Annahme als Habilitand entscheidet der Fachbereichsrat. ²Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Aufnahme als Habilitand ist zu versagen, wenn
 - a) der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 Buchst. a bis d nicht erfüllt,
 - b) ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.
- (3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 Buchst. b und c nicht mehr erfüllt werden.

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 8

Fachmentorat

- (1) ¹Nach der Annahme als Habilitand bestellt der Fachbereichsrat zur Unterstützung des Habilitanden, begleitenden Evaluierung und wissenschaftlichen Begutachtung der im Habilitationsverfahren vereinbarten

Leistungen ein Fachmentorat. ²Das Fachmentorat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ³Die Mitglieder des Fachmentorats müssen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 S. 1 BayHSchLG sein. ⁴Der Vorsitzende des Fachmentorats muss Professor gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG der Fakultät sein. ⁵Zur Wahrung der interdisziplinären Belange kann ein Mitglied einer anderen Fakultät angehören. ⁶Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören. ⁷Der Habilitand besitzt ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Fachmentorats.

- (2) Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät.
- (3) ¹Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden. ²Es vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 9; die Vereinbarung wird in schriftlicher Form niedergelegt. ³Es unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

§ 9

Umfang der Habilitation

- (1) ¹Der Status als Habilitand ist in der Regel auf höchstens vier Jahre begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbotes nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.
- (2) Im Habilitationsverfahren werden
1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
 2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer

Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht

festgestellt.

- (3) Ist der Habilitand als wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied der Universität Bayreuth, überträgt ihm der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre.

²Soweit der Habilitand nicht Mitglied der Universität Bayreuth ist, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. ³Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, wobei in sinngemäßer Anwendung des Art. 39 a BayHSchG Studenten in die Bewertung einzubeziehen sind.

- (4) ¹Es sind folgende Habilitationsleistungen zu erbringen:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung nach Abs. 2,
2. ein öffentlicher wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Diskussion.

²Bei der schriftlichen Habilitationsleistung kann der Habilitand wählen, ob er eine Habilitationsschrift oder eine Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht einreicht. ³Eine Habilitationsschrift ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann auf Vorschlag des Habilitanden ausnahmsweise in englischer oder in einer anderen Sprache abgefasst werden, wenn das Fachmentorat dem zustimmt. ⁴Im Fall der Einreichung von Fachpublikationen sind diese mit einer Einleitung zu versehen, in denen die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst und Verbindungen zwischen den Publikationen dargestellt werden. ⁵Eine Diplomarbeit oder eine sonstige Prüfungsarbeit, insbesondere eine Dissertation, kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.

§ 10

Zwischenevaluierung

- (1) Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. Das

Ergebnis ist dem Dekan in schriftlicher Form mitzuteilen.

- (2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die nach § 8 Abs. 3 vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann es die Vereinbarungen mit dem Habilitanden ändern oder vorschlagen, dass der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufhebt. ²Mit der Aufhebung der Bestellung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. ³In diesem Fall erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 11

Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren

- (1) ¹Das Fachmentorat prüft, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 und 4 und dem Fachgebiet entspricht, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und führt eine wissenschaftliche Begutachtung durch. ²Es werden mindestens drei Gutachten eingeholt, die in der Regel dem Fachmentorat innerhalb von drei Monaten vorliegen sollen. ³Mindestens ein Gutachten ist von einem Mitglied des Fachmentorats, mindestens ein weiteres von einem Professor einer anderen Universität einzuholen. ⁴Der Vorsitzende macht den Eingang der Gutachten aktenkundig und legt sie dem Dekan mit einem Vorschlag des Fachmentorats darüber vor, ob die Habilitationsleistungen erbracht sind und der Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung treffen soll. ⁵Der Dekan gibt den Professoren der Fakultät von den Gutachten Kenntnis.
- (2) ¹Der Dekan hat innerhalb von vier Monaten einen Beschluss des Fachbereichsrates über den Vorschlag des Fachmentorats herbeizuführen. ²Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ³Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 9 Abs. 1 erbracht werden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Im Falle einer Aufhebung erteilt der Dekan

dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

- (3) ¹Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend erkannt sind, stellt der Fachbereichsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. ²Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

§ 12

Urkunde

Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Präsidenten der Universität Bayreuth und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehene Urkunde ausgestellt und dem Habilitanden ausgehändigt, in der das Fachgebiet der Lehrbefähigung bezeichnet ist und die das Datum der Feststellung nach § 11 Abs. 2 trägt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 09. Juli 2003 (GVBl S. 427, BayRS 2210-1-1-WFK, 2030-1-2-WFK) als Habilitand angenommen wurden, sowie für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gegenüber dem Dekan schriftlich beantragt haben, das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchführen zu wollen.
- (2) Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen

Hochschullehrergesetzes vom 09. Juli 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und das Verfahren nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortführen wollen, müssen dies innerhalb von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Dekan schriftlich mitgeteilt haben; wurde eine entsprechende Mitteilung nicht fristgerecht abgegeben, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

- (3) Die Vorläufige Habilitationsordnung für die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 1997 (KWMBI II 1998 S. 201) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. März 2000 (KWMBI II S. 896) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 außer Kraft.